

# Hausordnung

## für das Eisstadion des ERC Ludwigshafen e.V.

### § 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Das Eisstadion Ludwigshafen ist Privatgelände des Eis- und Rollsport-Club Ludwigshafen e.V., Saarlandstraße 70, 67061 Ludwigshafen am Rhein.
- (2) Die Hausordnung in der jeweiligen aktuellen Fassung gilt für das gesamte Eisstadion sowie für die Außen-, Frei- und Parkflächen.
- (3) Die Hausordnung gilt für alle Besucher, Mieter, Dienstleister und alle sonstige Personen
- (4) Mit dem Betreten des Eisstadions erkennt jeder Gast diese Hausordnung verbindlich an.
- (5) Den Anordnungen des Personals des Eisstadions ist jederzeit Folge zu leisten.
- (6) Zuwiderhandlungen gegen die Hausordnung können zu einem sofortigem Verweis, zu einem Stadionverbot, Strafverfolgung und/oder Schadenersatzforderungen führen. An dieser Stelle wird auf §6 der Hausordnung hingewiesen.
- (7) Das Eisstadion ist aus Sicherheitsgründen in Teilbereichen zur Wahrnehmung des Hausrechts videoüberwacht.

### § 2 Zutritt zum Eisstadion

- (1) Aus betriebstechnischen oder anderen Gründen kann die Benutzung des Eisstadions eingeschränkt werden. Eine Minderung des Eintrittsgeldes wird deswegen nicht gewährt.
- (2) Kindern bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres ist der Zutritt und Aufenthalt nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten/Erziehungsbeauftragten gestattet.
- (3) Keinen Zutritt in das Eisstadion haben Personen
  - die unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen
  - die Anordnungen der Angestellten bzw. der Aufsichtspersonen nicht befolgen
  - bei denen ein Stadionverbot vorliegt
  - erkennbar die Absicht haben, andere zu stören
- (4) Für verlorene Eintrittskarten und Gutscheine wird kein Ersatz geleistet. Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen.
- (5) Beim Verlassen des Geländes verlieren die Eintrittskarten zum einmaligen Eintritt ihre Gültigkeit. Falls Gäste das Stadion kurzfristig verlassen müssen, dann kann an der Kasse ein Ausweisdokument (Personalausweis, Führerschein, MAXX-Ticket, Schülerausweis) hinterlegt werden.

### **§ 3 Aufenthalt im Eisstadion**

- (1) Die Nutzung des Eisstadions geschieht auf eigene Gefahr. Das Betreten der Eisfläche ist Gästen und Spielern nur mit Schlittschuhen, Gleitkufen oder Rollstühlen gestattet.
- (2) Das Rauchen im Eisstadion ist ausschließlich im Außenbereich des Bistros erlaubt. Im restlichen Bereich des Eisstadions, etwa unter den Überdachungen, in den Toiletten und Kabinen oder auf der Eisfläche ist das Rauchen zu unterlassen.
- (3) Die Lauflernhilfen (Stühle) sind Eigentum der Firma Top on Ice. Die Lauflernhilfen sind für Kinder gedacht, die das Eislaufen erlernen. Diese dürfen die Lauflernhilfe selbst schieben oder auf ihnen sitzend durch einen Begleiter geschoben werden. Bei unsachgemäßer Benutzung besteht eine erhöhte Unfallgefahr. Der Verein behält sich das Recht vor, Personen die gegen diese Bestimmungen verstoßen der Eisfläche oder bei wiederholtem Male des Stadions zu verweisen.
- (4) Auf andere Gäste, insbesondere gegenüber Kindern und auf dem Eis unsicheren Gästen, ist besondere Rücksicht zu nehmen.
- (5) Für Kinder besteht eine Aufsichtspflicht durch die Erziehungsberechtigten/Erziehungsbeauftragten. Im Rahmen von Schul-/Kindergarten-Ausflügen obliegt die Aufsichtspflicht für minderjährige den Begleitpersonen, z.B. Lehrer(innen) oder Erzieher(innen).
- (6) Der Genuss von Alkohol im Eisstadion ist auf ein vertretbares Maß beschränkt. Alkoholisierten Gästen kann das Personal des Eisstadions den weiteren Konsum untersagen und diese bei Gefährdung oder Störung des Eisstadionbetriebes – ohne Rückerstattung des Eintrittsgeldes – des Eisstadions verweisen.
- (7) Jeder Unfall ist dem Eismeister anzuzeigen.
- (8) Das Fotografieren oder Filmen von Personen ist ohne deren Einwilligung verboten.

### **§ 4 Haftung**

- (1) Jeder Besucher haftet für Schäden, die er durch missbräuchliche Benutzung, schuldhaftes Verunreinigen oder Beschädigen verursacht hat.
- (2) Für Schäden, die von Kindern herbeigeführt werden, haften die Eltern oder die Erziehungsberechtigten.
- (3) Für die Beschädigung oder das Abhandenkommen von mitgebrachten Gegenständen wird keine Haftung übernommen.
- (4) Die Nutzung des Eisstadions erfolgt auf eigene Gefahr. Bei Schäden, Unfällen oder Beeinträchtigungen infolge von höherer Gewalt, Zufall oder Mängeln, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfaltspflicht nicht sofort erkannt werden, haftet der Verein ERC Ludwigshafen e.V. nicht.
- (5) Der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (6) Der Betreiber haftet nicht für die durch andere Kraftfahrzeuge oder durch Dritte an abgestellten Fahrzeugen verursachten Schäden, für Diebstahl und den Inhalt der Fahrzeuge. Für alle Schäden, auch für die an den Parkplatzeinrichtungen angerichteten Schäden, haftet der Schadensverursacher.
- (7) Der Betreiber haftet nicht für Schäden, die durch Dritte verursacht werden.
- (8) Gegenstände, die im Eisstadion gefunden werden, sind beim Personal abzugeben. Über die Fundsachen wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

## **§ 5 Recht am eigenen Bild**

Auf die Fertigung von Fotografien, Film-, Video und Tonaufnahmen durch den ERC Ludwigshafen e.V. oder beauftragte Dritte zum Zweck der Berichterstattung, Werbung und Dokumentation wird hingewiesen. Mit Betreten des Eisstadions wird in derartige Fotografien und Aufnahmen sowie deren Veröffentlichung (z.B. bei Facebook oder auf dem vereinseigenen Internetauftritt ercl.de) eingewilligt.

## **§ 6 Hausrecht**

(1) Die Mitarbeiter des ERC Ludwigshafen e.V. üben gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Den Anordnungen des Personals ist Folge zu leisten.

(2) Die Mitarbeiter des ERC Ludwigshafen e.V. sind berechtigt, Besucher, die die Sicherheit und Ordnung gefährden, andere Besucher belästigen und gegen die Bestimmungen dieser Hausordnung verstoßen sowie Anordnungen des Personals nicht befolgen, von der weiteren Nutzung des Eisstadions auszuschließen. Das Eintrittsgeld wird in solchen Fällen nicht zurück erstattet. Bei Nichtbefolgung der Anweisungen macht sich der Besucher des Hausfriedensbruches strafbar.

(3) Wer sich widerrechtlich Zutritt zum Gelände des Eisstadions verschafft, muss mit einer Strafanzeige rechnen.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Hausordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

## **§ 8 Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Hausordnung ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Ludwigshafen, den 07.12.2017

Der Vorstand des ERC Ludwigshafen e.V.

gez. Rüdiger Arlt

1. Vorsitzender

Die Hausordnung wurde durch den Vorstand des ERC Ludwigshafen e.V. am 07.12.2017 beschlossen.